



**Ergänzungssatzung  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB  
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen**



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

5 M. 1:1000

Die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen erlässt aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates in der öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Ergänzungssatzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die auf nebenstehendem Plan durch das entsprechende Planzeichen umrandete Außenbereichsfläche wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

**§ 2  
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

**Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Ortsgemeinderates Birken-Honigsessen vom \_\_\_\_\_ übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften, insbesondere des Baugesetzbuches, beachtet wurden.

Birken-Honigsessen, \_\_\_\_\_

Hubert Wagner  
Ortsbürgermeister

**Bekanntmachung / Inkrafttreten**

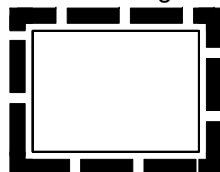
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt Wissen, Nr. \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_, in Kraft.

Birken-Honigsessen, \_\_\_\_\_

Hubert Wagner  
Ortsbürgermeister

**Planzeichenerklärung**

**15. Sonstige Planzeichen**



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen:



**Ergänzungssatzung**

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

---

# Begründung

## Begründung zur Ergänzungssatzung

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

---

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst drei Grundstücke am nördlichen Rand der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke 18/16, 18/17 und 18/18 (tlw.) liegen in der Gemarkung Birken, Flur 12. Sie sind über die Hauptstraße erschlossen.

### **2. Darstellungen des Flächennutzungsplans**

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung als gemischte Baufläche dargestellt.

### **3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Ergänzungssatzung**

Das Plangebiet, das durch diese Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden soll, grenzt unmittelbar an die Hauptstraße an, die südöstlich verläuft. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich bebaute Grundstücke, das südwestliche Nachbargrundstück ist ebenfalls bebaut. In nordöstlicher Richtung befinden sich entlang der Hauptstraße weitere unbebaute Grundstücke. Die nordwestlich gelegene Fläche hat keine Anbindung an eine Erschließungsstraße. Hier grenzt im Abstand von ca. 14 m ein Waldstück an das Plangebiet an.

Das Plangebiet durch die angrenzende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite und das südwestliche Nachbargrundstück geprägt. Durch die Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan hat die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen in Verbindung mit der Verbandsgemeinde Wissen schon frühzeitig die Absicht formuliert, mittelfristig in diesem Bereich Bauland auszuweisen. Insoweit entspricht diese Ergänzungssatzung den städtebaulichen Zielvorstellungen der Ortsgemeinde. Aufgrund der Beschränkung des Plangebiets auf zwei Baugrundstücke und der baulichen Vorprägung der Nachbarschaft wird darauf verzichtet, für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu erlassen (bis auf den gebietsinternen naturschutzrechtlichen Ausgleich). Vielmehr sollen bauliche Vorhaben nach dem Kriterium des Einfügens in die Umgebung beurteilt werden. Konkret bedeutet dies hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, dass eine Bebauung bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als zulässig erachtet wird. Dies entspricht der Eigenart der näheren Umgebung und ist auch der Maßstab, nach dem die Verbandsgemeindewerke Wissen ihre Abwassergebühren in diesem Bereich veranlagen. Aufgrund der Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl der GRZ um die Hälfte gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO dürfen Grundstücke somit bis zu einem Anteil von 0,6 an der Grundstücksfläche überbaut werden. Da die gesamte Baufläche eine Größe 1.980 m<sup>2</sup> hat, sind somit maximal 1.188 m<sup>2</sup> durch Hauptgebäude, Nebenanlagen, Garagen und Zufahrten überbaubar.

Auf die Festsetzungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wird im folgenden Kapitel eingegangen.

## Begründung zur Ergänzungssatzung

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

---

### **4. Landespflege, Naturschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Zur Ermittlung und Bewertung der Aspekte der Landespflege, des Naturschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die gemäß § 34 Abs. 5 BauGB zu beachten sind, wurde ein entsprechendes Gutachten durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch erarbeitet, das dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Generell gilt, dass durch die Abrundungssatzung weder Vorhaben ermöglicht werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch existieren Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen oder für Gefahren gemäß SEWESO-Richtlinie, die bei der Planung zu beachten wären.

Der naturschutzrechtliche Eingriff beschränkt sich auf die bauliche Nutzung von derzeit intensiv genutztem Grünland.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf zwei planexternen, direkt an das Plangebiet anschließenden Flächen. Auf der nordwestlich anschließenden Fläche 1 (648 m<sup>2</sup>) soll zwischen den Baugrundstücken und dem Waldstück ein gestufter Waldrand aus einheimischen Heistern und Sträuchern entstehen. Auf der nordwestlich anschließenden Fläche 2 (540 m<sup>2</sup>) sollen 10 einheimische, hochstämmige Obstgehölze zur Etablierung einer ortsnahen Streuobstwiese angepflanzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollen durch vertragliche Vereinbarungen gesichert werden.

Details gehen aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag in Anlage 1 hervor.

### **5. Verfahren**

[Hier werden am Ende des Verfahrens die Verfahrensdaten eingetragen.]

### **6. Anlagen zur Begründung**

Anlage 1: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

## **Erlass einer Satzung gemäß § 34 BauGB zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen (Wohnbebauung) mit 0,2 ha**

### **Anlass der Erweiterung und Beschreibung des Ist-Zustandes:**

Bei der aufzunehmenden Fläche handelt es sich um die Flurstücke 18/16 und 18/17 und den südwestlichen Teil des Flurstücks 18/18 in Flur 13, Gemarkung Birken am nördlichen Ortsrand von Birken-Honigsessen. Südwestlich der Fläche grenzt unmittelbar Bebauung an, ebenso südöstlich jenseits der Hauptstraße (K 71), die dort an der Ergänzungsfläche vorbeiführt und diese erschließt. Nach Nordosten und Nordwesten grenzt freies Gelände an, welches wie das Gebiet der Ergänzungssatzung selbst intensiv als Grünland genutzt wird. Außerdem erstrecken sich dort auf großen Teilen der Flurstücke 18/19 und 18/20 sowie weiter in nordöstlicher Richtung Laubmischwaldbestände mit älteren Eichen und Rotbuchen. In dem geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen (Stand November 2005, erstellt von StadtLandPlus) ist das Gebiet vollständig als gemischte Baufläche dargestellt, daher bedarf der Flächennutzungsplan keiner Änderung der Darstellungen auf dem zusätzlichen, künftig bebaubaren Gebiet. Laut Flächennutzungsplan ist der Grünlandstreifen zwischen den Gehölzbeständen nordwestlich des Gebiets als Grünfläche dargestellt, die aus landschaftsästhetischen Gründen offen bleiben muss.

Die Erschließung erfolgt von der südöstlich vorbeiführenden Hauptstraße (K 71). Diese Straße führt in südwestlicher Richtung durch die Ortslage von Birken-Honigsessen in Richtung Wissen, in nordöstlicher Richtung nach Morsbach. Das Gelände ist sehr gering in südwestlicher Richtung geneigt. Es liegt im Mittelsiebergland, und zwar im südlichen Teil des Morsbacher Berglands, welches von zahlreichen, großen und kleinen Mittelgebirgsbächen stark zertalt ist. Die Ortslage Birken-Honigsessen liegt auf einem langgestreckten Höhenrücken zwischen dem Wisserbach bzw. dem Lauberbach im Westen und dem Wipperbach im Osten. Die Talsohlen dieser Bäche sind mehr als 100 m tief in die Hochebene eingeschnitten.

Anlass der Erweiterung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Birken-Honigsessen auf ca. 0,2 ha Fläche, welche daher unter umweltrelevanten Aspekten zu betrachten sind. Der Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich in einer Höhenlage von etwa 305 bis 307 m ü. NN knapp unterhalb einer Kuppenlage am nördlich angrenzenden Waldrand (309,6 m ü. NN). Um hier weitere Wohnhäuser errichten zu können, muss für diesen Bereich eine Ergänzungssatzung erlassen werden. Der Geltungsbereich bietet Raum für die Errichtung von mindestens zwei Einfamilienhäusern.

### **Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Eingriffe:**

Es ist beabsichtigt, auf etwa 0,1 ha von insgesamt 0,2 ha Geltungsbereich der Ergänzungsfläche bis zu zwei Wohngebäude zu errichten, dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,4. Die Erschließung erfolgt von der südöstlich gelegenen Hauptstraße aus. Die insgesamt angenommene, mögliche Versiegelung beträgt 1188 m<sup>2</sup>, sie umfasst mögliche Gebäudeflächen auf maximal 792 m<sup>2</sup> sowie Nebenanlagen auf 50 % dieser Fläche. Somit bemisst sich der Kompensationsbedarf auf 1188 m<sup>2</sup>. Als eigentliche Baugrundstücke sind die Parzellen 18/16 und 18/17 mit je 840 m<sup>2</sup> vorgesehen. Das nordöstlich angrenzende Flurstück 18/18 wird mit anteilig 300 m<sup>2</sup> im Südwesten in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen, hier sind jedoch ausschließlich Nebenanlagen und Gartenland vorgesehen. Da innerhalb der 0,2 ha der Ergänzungsfläche keine vollständige Kompensation erfolgen kann, wird vorgesehen, diese auf einer 648 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des nordwestlich angrenzenden Flurstücks 18/20 außerhalb der Waldfläche und des laut FNP von Anpflanzungen freizuhaltenen Korridors umzusetzen.

Außerdem werden Ersatzmaßnahmen auf einem rund 540 m<sup>2</sup> umfassenden Teil des Flurstücks 18/18 außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung vorgesehen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich, jedoch nahe an bestehender Bebauung sind die möglichen Eingriffe ausgleichspflichtig, da sie Bereiche außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage berühren. Das ermittelte Defizit ergibt eine dauerhafte Verschlechterung des Naturhaushaltes auf bis zu 0,1188 ha intensiv als Grünland genutzter Teile der Flurstücke 18/16, 18/17 und 18/18. Dies ist mit einer dauerhaften Verbesserung des Naturhaushaltes auf einer ebenso großen Fläche auszugleichen.

### **Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzung - Prognoseszenario**

Sollte die bestehende Nutzung der Erweiterungsfläche fortgesetzt werden, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden ökologischen Wertes zu erwarten. Eine weitere Verbesserung des derzeit bestehenden Zustands kann lediglich mit geringfügigen, optimierenden Maßnahmen erfolgen wie Bepflanzen mit einigen hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorten.

### **Zielvorstellungen**

Die Zielvorstellungen zeigen aus der Sicht der Landespflege, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, um einen Zustand zu erreichen, der den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Insbesondere sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten Bereich nachhaltig zu sichern.

Diese Sicherung veranlasst eine maßvolle, raumsparende Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen, die sich an den im Südwesten und Osten angrenzenden Gebäuden orientieren soll. Die Minimierung solcher unvermeidbaren Eingriffe, insbesondere über eine Anordnung der möglichen Bebauung in Anlehnung an benachbart bereits bestehende Bebauung, dient einem ortsbild-, flächen-, boden- und naturschonenden Zweck und steht somit auch mit allgemeinen Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang. Dennoch verbleiben bei einer maximalen Auslastung der überbaubaren Flächen mit entsprechend großen Versiegelungsanteilen Defizite in der ökologischen Bilanz, die allerdings mit sinnvollen Verbesserungen auf hierfür geeigneten, benachbart gelegenen Flächen kompensiert werden können.

Die landschaftspflegerischen Ziele lauten folgendermaßen:

Wechsel von offenen Grünlandflächen und Laubwaldbeständen:

Erhalten der bestehenden Offenlandfläche zwischen den Waldbeständen auf Flurstück 18/20, Herstellen von Waldrandstrukturen entlang der Waldbestände mit Eingrünung und Abschirmung der künftigen Baufelder im Bereich der Ergänzungssatzung (positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

In der Ergänzungssatzung werden diese Zielvorstellungen durch die folgenden Festsetzungen realisiert:

Begrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung auf ein landschaftlich angemessenes Niveau durch eine Anordnung der möglichen Bebauung entlang der im Osten vorhandenen Erschließung, um die Versiegelung der Baugrundstücke, soweit möglich, zu minimieren

Schutz der Oberbodenschicht der nicht überbaubaren bzw. versiegelbaren Flächen

Etablieren einer Streuobstwiese und gestuft aufgebauten Waldrandstrukturen als Abgrenzung der neuen Baufelder zur freien Landschaft

### **Ersatz der ermittelten, unvermeidbaren Eingriffe:**

Konkrete Ersatzmaßnahmen auf unmittelbar angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung werden auf einer nordöstlichen Teilfläche des Flurstücks 18/18 auf 540 m<sup>2</sup> umgesetzt (Streuobstwiese E2). Der vollständige Ausgleich auf den Baugrundstücken wäre zwar rechnerisch möglich, würde aber mehr als die Hälfte der nicht bebaubaren Fläche beanspruchen und die Nutzung als Garten bzw. Freifläche der Baugrundstücke unverhältnismäßig stark einschränken. Außerdem werden weitere Ersatzmaßnahmen auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück 18/20 in einem 648 m<sup>2</sup> umfassenden Streifen zwischen den bebaubaren Flurstücken und dem nordwestlich gelegenen Laubmischwald vorgesehen (gestuft aufgebauter Waldrand E1). Sie werten den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der hierfür gewählten Fläche gleichermaßen auf. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

E 1 Auf Flur 13, Flurstück 18/20 (teilweise) wird das dort befindliche Grünland auf einer Teilfläche von 648 m<sup>2</sup> zu dem nordwestlich gelegenen Laubmischwald hin umgewandelt in einen gestuft aufgebauten Waldrand. Zu den bebauten Grundstücken hin wird ein artenreicher Saum mit vorwiegend nektarreichen, blühenden Kräutern hergestellt. Darauf folgen einige Gruppen von blühenden und fruchttragenden Sträuchern (Schlehe, Heckenrose, eingrifflicher Weißdorn, roter und schwarzer Holunder). Den Übergang zum Wald stellen mehrere Bäume 2. Ordnung dar (Eberesche und Vogelkirsche).

E 2 Auf Flur 13, Flurstück 18/18 (teilweise) wird das dort befindliche Grünland auf einer Teilfläche von 540 m<sup>2</sup> umgewandelt in eine Streuobstwiese mit insgesamt zehn hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorten. Die Fläche wird zweimal jährlich gemäht und nicht mehr gedüngt (ausgenommen Kalidünger im Bereich der Baumscheiben der Obstbäume).

### Kostenschätzung der vorgenannten Maßnahme E1:

|  |            |
|--|------------|
| Einsatz von krautreichem Landschaftsrasen heimischer Herkunft (autochthones Saatgut) auf 648 m <sup>2</sup> nach partieller Andeckung mit Oberboden, 15 g/m <sup>2</sup> | 60.-- €    |
| 6 Heister (3 x Eberesche, 3 x Vogelkirsche), verpflanzt, 200-250 cm hoch, Preis je Heister 30,-- €   | 180,-- €   |
| Pflanzkosten einschl. Material (Pflöcke, Verbißschutz, etc.) je Baum 15,-- €   | 90,-- €    |
| 100 Sträucher (3-4triebige, 60 – 100 cm hoch), je 20 x Schlehe, Heckenrose, eingrifflicher Weißdorn, Schwarzer und Roter Holunder, Preis je Strauch 5,-- €               | 500,-- €   |
| Pflanzkosten je Strauch 2,50 €   | 250,-- €   |
| 3jährige Gewährleistungspflege a 5,-- €/je Baum und Jahr und 2,50 € je Strauch und Jahr  |            |
| Kosten für 6 Bäume über 3 Jahre:   | 90,-- €    |
| Kosten für 100 Sträucher über 3 Jahre:   | 750,-- €   |
| Summe:   | 1.920,-- € |
| zzgl. 16 % Mehrwertsteuer  | 307,20 €   |
| gesamt, brutto   | 2.227,20 € |

**gerundet auf 2300,-€**

### Kostenschätzung der vorgenannten Maßnahme E 2:

|  |            |
|--|------------|
| 10 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten, verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm, Preis je Baum 50,-- € | 500,-- €   |
| Pflanzkosten einschl. Material (Pflöcke, Verbißschutz, etc.) je Baum 25,-- €                           | 250,-- €   |
| 3jährige Gewährleistungspflege a 10,-- €/je Baum und Jahr  |            |
| Kosten für 10 Bäume über 3 Jahre:  | 300,-- €   |
| Summe:   | 1.050,-- € |
| zzgl. 16 % Mehrwertsteuer  | 168,-- €   |
| gesamt, brutto   | 1.218,-- € |

**gerundet auf 1250,-€**



| <b>MASSNAHMENVERZEICHNIS ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG BIRKEN-HONIGSESSEN</b>   |   |  |
|---|---|--|
| Maßnahme:<br>Ausgleich von Eingriffen durch zusätzliche Flächenversiegelung   | Antragsteller:<br>Ortsgemeinde Birken-Honigsessen | Gemarkung: Birken<br>Flur: 13<br>Flurstücke 18/18 (540 m <sup>2</sup> ) und 18/20 (648 m <sup>2</sup> ), jeweils unmittelbar außerhalb der Ergänzungsfläche, an diese angrenzend |
| Beschreibung/Beurteilung des Eingriffs:<br><br>Versiegelung von bis zu 0,1008 ha intensiv genutzten Grünlands im bisherigen Außenbereich  |   |  |
| Notwendigkeit von<br><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen<br><input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahmen   |   |  |
| Ziel/Begründung (u. a. funktionaler Bezug zum Eingriff, Zeithorizont)<br><br>Anreicherung des nördlichen Randes der bebauten Ortslage von Birken-Honigsessen mit zusätzlichen Gehölzstrukturen, Funktion in 3 – 5 Jahren erreicht   |   |  |
| Beschreibung der Maßnahmen:<br><br>1) Ersatzmaßnahme E1:<br><br>Anpflanzen von Heistern und Sträuchern einheimischer Gehölze auf 648 m <sup>2</sup> , Ansaat eines krautreichen Landschaftsrasens<br><br>2) Ersatzmaßnahme E2:<br><br>Anpflanzen von 10 hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorten auf 540 m <sup>2</sup> |   |  |
| Beschreibung der Pflege-/Unterhaltungsmaßnahme (incl. Zeitpunkte, Erfolgskontrollen):<br><br>Maßnahme zu 1) und 2): 3 jährige Gewährleistungspflege durch Fachfirma, anschließende Pflege übernimmt der Eigentümer.   |   |  |
| Träger:<br><br>Jeweils Eigentümer   |   |  |
| Rechtliche Sicherung der Maßnahme:<br><br>Baurechtliche Festsetzung (Satzungsrecht der Ortsgemeinde); Eigentümer sind die Bauherren, Sicherung durch grundbuchrechtliche Eintragung ist erforderlich.   |   |  |

## Ausgleichsbilanz

| Beeinträchtigung                                    | Betroffenes Schutzgut bzw. Funktion  | Beeinträchtigung |   | Ausgleichsmaßnahmen (s. Maßnahmenblatt) |  | Ausgleichs-„Erfolg“ Zeitpunkt                     | Ersatzbedarf |
|---|--|------------------|---|---|--|---|--------------|
|   |  | Umfang           | Art   | Umfang                                  | Art  |   |              |
| Baubedingt Bodenverdichtung außerhalb des Baufeldes | BODEN Verringerung des Porenvolumens und der Durchlässigkeit, Erhöhung der Lagerungsdichte | 0,0792 ha        | Braunerdeboden  | 0,0792 ha                               | Bodenlockerung nach Abschluß der Baumaßnahmen und Anpflanzen einheimischer Gehölze | Ausgeglichen nach einem Jahr (nur Bodenlockerung) | -            |
| Anlagenbedingt Bodenversiegelung                    | BODEN Verlust von Boden/Bodenfunktion  | 0,1188 ha        | Braunerdeboden  | 0,1188 ha                               | Anpflanzen von Obstbäumen und einheimischen Gehölzen                               | Ausgeglichen nach 3 bis 5 Jahren                  | -            |
|   | ARTEN UND BIOTOPE Biotopverlust  | 0,1188 ha        | Grünland intensiv genutzt                                   | 0,1188 ha                               | Anpflanzen von Obstbäumen und einheimischen Gehölzen                               | Ausgeglichen nach 3 bis 5 Jahren                  | -            |
|   | LANDSCHAFTSBILD  | 0,1188 ha        | Bisher unbebaute Fläche im Außenbereich                     | 0,1188 ha                               | Einbindung durch Schaffen landschaftstypischer Gehölzstrukturen                    | Ausgeglichen nach 3 bis 5 Jahren                  | -            |
| Betriebsbedingt Grundwasserentzug                   | ARTEN UND BIOTOPE Veränderung der Biotopstruktur   | 0,1188 ha        | Änderung der Standorteigenschaften der versiegelten Flächen | 0,1188 ha                               | Anpflanzen von Obstbäumen und einheimischen Gehölzen                               | Ausgeglichen nach 3 bis 5 Jahren                  | -            |

Die von der Erweiterung des zusammenhängend bebauten Bereiches verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorstehend aufgeführten Maßnahmen vollständig kompensiert.

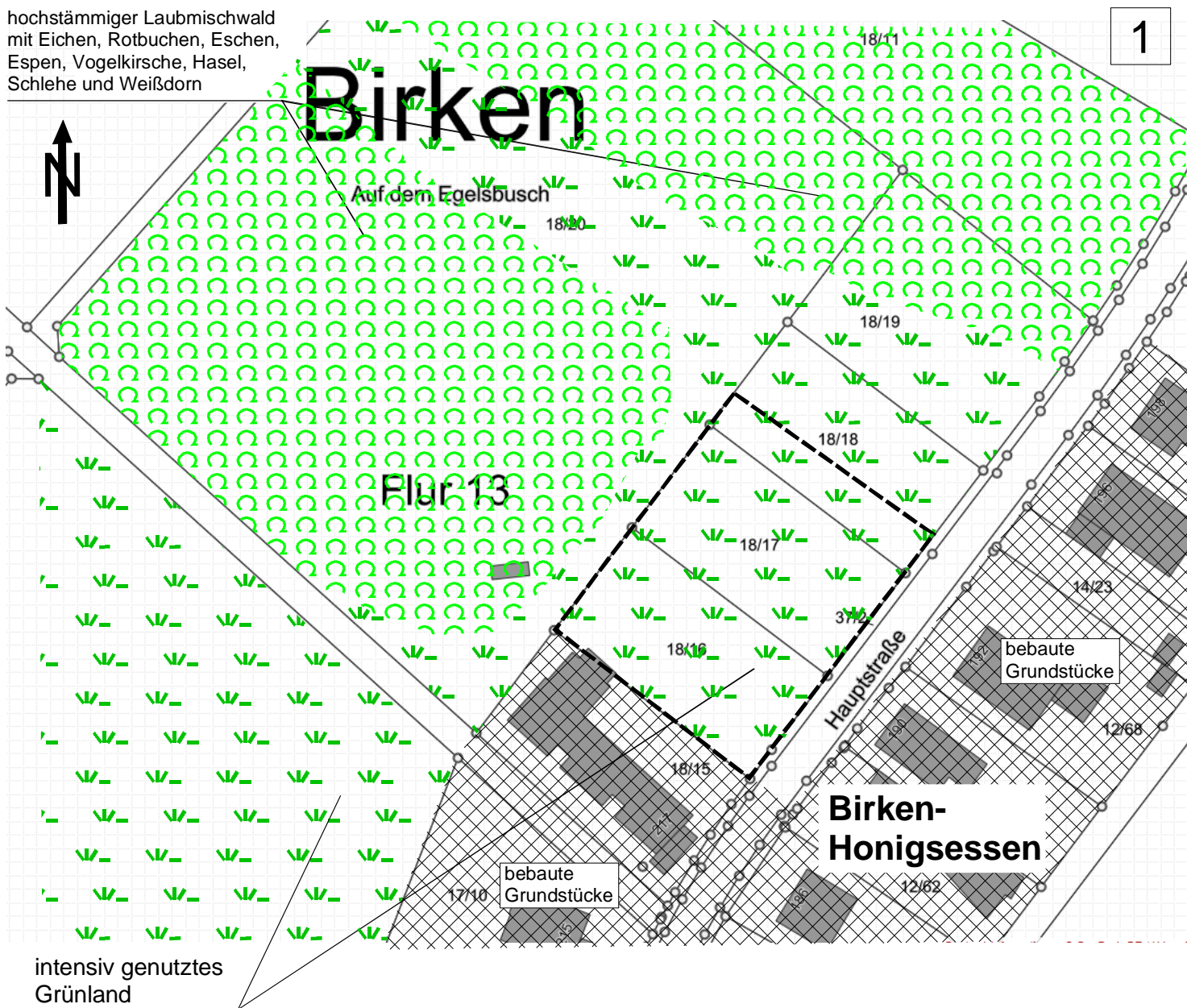
Aufgestellt:

Birken-Honigsessen, den 28.10.2020

.....  
R. Backfisch  
Ingenieurbüro  
für Landschaftsplanung

Neufassung der Satzung gemäß § 34 BauGB zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

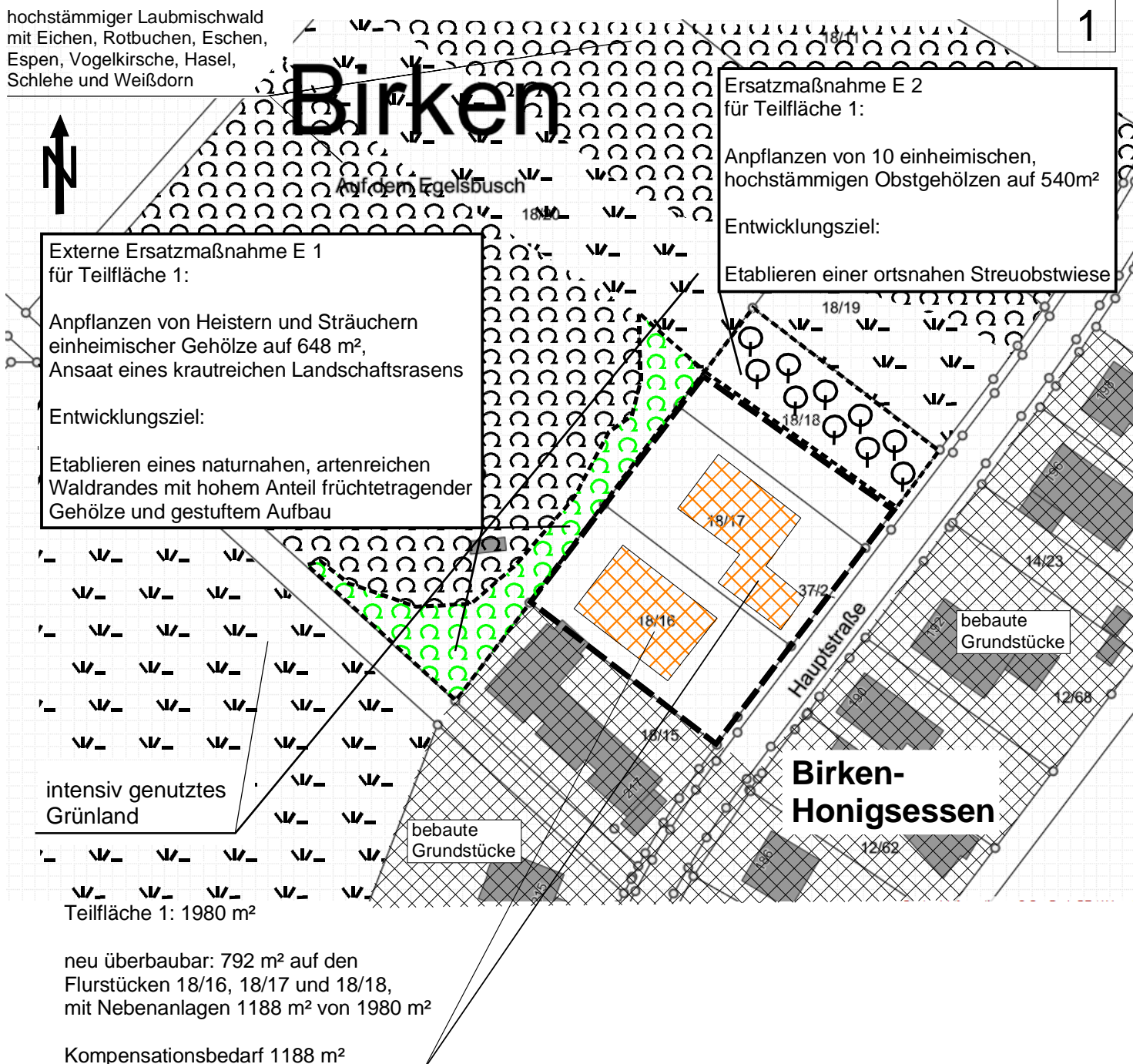
Bestand Erweiterung Teilfläche 1



|   |  |
|---|--|
| <p>Aufgestellt:<br/>Netphen, den 28.10.2020</p> | <p>Maßstab 1 : 1000</p>  |
|   | <p><b>Rainer Backfisch</b><br/> <b>Ingenieurbüro für Landschaftsplanung</b><br/>         Breitestraße 25<br/>         57250 Netphen<br/>         Tel. 02738/3 13 90 07<br/>         E-M@il rbackfisch@arcor.de</p> |

Neufassung der Satzung gemäß § 34 BauGB zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Planung Erweiterung Teilfläche 1



|                         |  |
|-------------------------|--|
| Aufgestellt:            |  |
| Netphen, den 28.10.2020 |  |
| Maßstab 1 : 1000        |  |
|                         | <p><b>Rainer Backfisch</b><br/> <b>Ingenieurbüro für Landschaftsplanung</b><br/>                 Breitestraße 25<br/>                 57250 Netphen<br/>                 Tel. 02738/3 13 90 07<br/>                 E-Mail: <a href="mailto:rbackfisch@arcor.de">rbackfisch@arcor.de</a></p> |

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu dieser Ergänzungssatzung mit ihren Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

57587 Birken-Honigsessen, 28. Oktober 2020      Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

(Siegel)

(Hubert Wagner)  
Ortsbürgermeister